

# SGOT : Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **34 (1968)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Führung im Katastrophenfall (2)

### Zivil oder Militär ?

Wenn wir demnach eine Führung im Katastrophenfall planenderweise unter diesen Gremien suchen, bleibt abzuklären, welcher Kreis am ehesten in der Lage wäre, Führer für den Katastrophenfall zu stellen (immer unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Persönlichkeit in diesem Kreise auch zu finden ist):

*Die Kantonsregierung:* Man kann ihr die Voraussetzungen, die Führung zu übernehmen oder einem einzelnen Mitglied der Regierung zu übertragen, sicher nicht absprechen. Es stellt sich aber die Frage, ob die Voraussetzungen für einen zeitlich und örtlich rechtzeitigen Einsatz vorhanden sind und ob die Kantonsregierung über die Mittel verfügt, die sie für ihren Einsatz benötigt. Wenn wir an eine Katastrophe in Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen denken, so müssen wir uns bewusst sein, dass die Kantonsregierung bereits personell geschwächt sein kann, mit anderen Aufgaben und Problemen überlastet ist, oder im schlimmen Fall sogar aktionsunfähig sein kann. Ich denke an den Fall, da die Kantonsregierung aus irgendwelchen Gründen ihren Standort gewechselt hat oder wechseln musste und an ihrem neuen Standort möglicherweise gar keine oder nur sehr ungenügende Verbindungsmittel hat. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass eine Kantonsregierung, die ihre wesentlichen Beschlüsse als Kollegialbehörde fasst, in der Lage ist, ein oder im schlimmen Fall auch mehrere Mitglieder ins Katastrophengebiet abzuordnen. Es stellt sich überdies aber auch die Frage, ob ein Abgeordneter der Kantonsregierung nur kraft seines Titels und Amtes Persönlichkeit genug sein wird, um im Katastrophenfall durchgreifen zu können. Ob er die Fähigkeiten hat, die es ihm ermöglichen, die vorhandenen Mittel richtig einzusetzen, und ob er, denken wir an die Politik, der Mann ist, der in diesem wichtigen Moment das Vertrauen aller Bevölkerungsschichten genießt. Wenn es auch jetzt in Friedenszeiten recht einfach ist, die Führung für sich zu beanspruchen, so glaube ich im Gegensatz dazu, dass eine politische Behörde im gegebenen Moment durchaus bereit ist, die Verantwortung Dritten zu überlassen. Es wird dann auch mit grosser Sicherheit auf das heraus kommen, dass die Behörde im gegebenen Moment einen Aussenstehenden mit der Führungsaufgabe betraut und für sich selber nur die Oberaufsicht und besonders wichtige Entscheide vorbehält.

Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass Katastrophenfälle sich sehr oft nicht an kantonale Grenzen halten. Es können die Auswirkungen kantonale Grenzen überschreiten. Es kann aber vor allem die Hilfeleistung aus diesem Gebiet erfolgen müssen, das einem oder mehreren Kantonen zugehört.

*Städtische Behörden:* Was bezüglich der Grenze erwähnt wurde, gilt auch bei Städtischen Behörden

und Gemeindebehörden in noch grösserem Umfang. Mir scheint, dass die Leute in diesen Gremien geradezu prädestiniert für die allererste Hilfeleistung sind. Sie verfügen vielleicht in den Feuerwehren, in städtischen Arbeitergruppen, im städtischen Verwaltungspersonal und in den privaten Organisationen, Samaritervereinen usw., die Mittel zu einer ersten örtlich begrenzten Hilfeleistung. Wenn aber die Stadt oder der Ort unter der Katastropheneinwirkung verschwindet, wie z. B. im Fall Vaiont das Städtchen Longarone, dann ist es schon fraglich, ob Behörden der umliegenden Gemeinden die Führung im Katastrophengebiet übernehmen können.

*Armee:* Abgesehen davon, dass man ihr die Fähigkeit zur Führung im Katastrophenfall nicht absprechen kann und dass sie sehr wahrscheinlich am raschesten die personellen und materiellen Mittel für eine Hilfeleistung beschaffen kann, stellt sich bei der Armee immer wieder die Frage, ob sie im gegebenen Fall in der Lage ist, sich mit Katastrophenfällen zu befassen. Die grösste Schwierigkeit aber ist darin zu sehen, dass die Armee in den wenigsten Fällen in der Lage sein wird, Ortskundige Leute zur Verfügung zu stellen, denn die Truppen in der Nähe eines Katastrophenfalles und die Truppen, die für eine Hilfeleistung zur Verfügung stehen, sind wohl in den wenigsten Fällen aus Einheimischen rekrutiert.

*Territorialdienst:* Dieser ist personell und organisatorisch so gegliedert, dass er für die Hilfe im Katastrophenfall geradezu prädestiniert wäre. Was ihm aber vollständig abgeht, sind die Mittel, die er für den Einsatz braucht. Er muss sich diese bei der Armee und im zivilen Sektor erbetteln, oder requirieren und wird deshalb Mühe haben, rechtzeitig zur Hilfeleistung bereit zu sein.

*Der Zivilschutz* steht heute noch auf ganz schwachen Füßen. Es wird sich zeigen, wie sich der Zivilschutz in den kommenden Jahren entwickelt. Wenn man ihm die notwendigen materiellen und personellen Mittel einmal geben wird oder geben kann, dürfte er als Organisation zur Führung im Katastrophenfall am ehesten in Frage kommen.

### Gemischte Gremien?

Damit ist gesagt, dass eigentlich keines der erwähnten Gremien *heute* zur Führung im Katastrophenfall prädestiniert ist. Da wir die Frage aber heute schon lösen müssen und die Katastrophe nicht wartet, bis wir den Zivilschutz oder eventuell den Territorialdienst so organisiert und ausgerüstet haben, wie dies zur Führung im Katastrophenfall notwendig wäre, bleibt zu prüfen, ob weitere Gremien noch in Frage kommen können.

Es wird bereits versucht, mit sogenannten gemischten Stäben oder gemischten Kommissionen das Ziel zu erreichen. Es ist dies möglicherweise ein Weg. Mir

erscheint er aber zu schwerfällig und unbeweglich. Da wir im Katastrophenfall ja vorsorglicherweise an den schlimmsten Fall denken, stellt sich auch die Frage, ob eine solche gemischte Kommission von immerhin mehreren Mitgliedern im gegebenen Moment auch wirklich zur Stelle ist. Zudem hat eine solche Kommission wahrscheinlich den Nachteil, dass sie aus Vertretern gewisser Organisationen besteht, die wohl über Sachkenntnisse verfügen, aber kaum über Kompetenzen, zu handeln. So wird der Vertreter der Regierung, der Vertreter der Armee usw. sich im gegebenen Moment die Kompetenzen von Fall zu Fall von seinem Vorgesetzten geben lassen müssen, was die Handlungsfähigkeit eines solchen Stabes bzw. einer Kommission bestimmt sehr stark einengt.

### **Lösung AK?**

Mir schiene eine andere Lösung zweckmässiger. Ich möchte sie im folgenden nur kurz skizzieren, ohne auf Details einzutreten und im Bewusstsein, dass auch diese Lösung ihre Fehler und Mängel hat. Wir haben festgestellt, dass die Armee die Mittel hat, und

dass der Territorialdienst personell und organisatorisch zweckmässig organisiert ist. Wie ist es möglich, diese beiden so zusammen zu bekommen, dass sie im gegebenen Fall auch tatsächlich zusammen arbeiten können? Dadurch, dass man die Verpflichtung zur Hilfeleistung im Katastrophenfall dem AK-Führer in seinen Raum überbindet. Damit ist die Armee an einer Katastrophenbekämpfung nicht nur interessiert, es ist eine ihr überbundene Pflicht, der sie sich nicht mit dem Hinweis auf andere Aufgaben entziehen kann. Das AK wird also im Katastrophenfall ohne Gesuche und Begehren die Truppen und damit die personellen und materiellen Mittel zur Verfügung stellen, die für die Hilfeleistung zur Verfügung stehen müssen. Andererseits kann das gleiche AK sich der Organisation des Territorialdienstes bedienen, der nun seinerseits in der Lage ist, die Führung im Katastrophenfall zu übernehmen, weil er die Mittel von der Armee zur Verfügung gestellt bekommt. Ueberdies ist der Territorialdienst in Zukunft über den zivilen Stab mit den Kantonsbehörden verbunden, so dass auch seine Interessen wahrgenommen werden können.

Eine solche Lösung wäre schlagkräftig. Sie wäre anpassungsfähig und beweglich. (Vgl. Nr. 7/8.) R. L.

## **Vorbereitung und Durchführung der Kriegsmobilmachung**

Der Bundesrat hat seinen Beschluss vom 14. Oktober 1947 betreffend Vorbereitung und Durchführung der Kriegsmobilmachung der letzten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom 5. Oktober 1967 angepasst. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Änderungen, die dieser Beschluss seit dem Jahr 1947 bereits erfahren hat, hielt es der Bundesrat für zweckmässig, den Bundesratsbeschluss neu zu fassen. Neben einer Reihe von mehr redaktionellen Anpassungen ist namentlich auf folgende Neuerung hinzuweisen: In Artikel 8 des neuen Bundesratsbeschlusses wird der Vollzug der von den Kantons- und Gemeindebehörden angeordneten Mobilmachungsmassnahmen zur zivilen Verrichtung erklärt; die dafür eingesetzten Personen tragen weder Armeuniform noch Armbinde. Diese Ände-

rung ist dadurch notwendig geworden, dass es mit der Herabsetzung des Wehrpflichtalters von 60 auf 50 Jahre sowie infolge der Auflösung der Landsturmreserve und der Ortswehren praktisch kaum mehr möglich ist, für die Ausübung von Mobilmachungsfunktionen uniformiertes Personal einsetzen zu können, ohne auf Wehrmänner greifen zu müssen, die in Einheiten und Stäben der Armee eingeteilt sind. Gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1964 betreffend die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärversicherung sind jedoch die von den Behörden der Kantone und Gemeinden zur Durchführung der Kriegsmobilmachung und der entsprechenden Übungen eingesetzten Personen militärversichert.